

Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes

vom 20. Juni 1980

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1980¹⁾,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 23^{bis} Abs. 2 und 4

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide höchstens zum Selbstkostenpreis des Bundes zu übernehmen.

⁴ Die Einnahmen aus dem Zoll auf Brotgetreide dienen zur Deckung der Bundesausgaben für die Getreideversorgung des Landes.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Ständerat, 20. Juni 1980
Der Präsident: Ulrich
Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 20. Juni 1980
Der Präsident: Hp. Fischer
Der Protokollführer: Zwicker

7012

¹⁾ BBI 1980 I 477

Bundesbeschluss über die Revision der Brotgetreideordnung des Landes vom 20. Juni 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1980
Date	
Data	
Seite	619-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 037

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.